

Springer-Lehrbuch

Wiederholungs- und Vertiefungskurs Strafrecht • Besonderer Teil -
Vermögensdelikte

Bearbeitet von
Prof. Dr. Dennis Bock

2. Auflage 2016. Buch. IX, 461 S. Softcover
ISBN 978 3 662 49816 3
Format (B x L): 15,5 x 23,5 cm

[Recht > Strafrecht > Strafgesetzbuch](#)

Zu [Inhaltsverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Schwerpunkt: Sachbeschädigungsdelikte

Sachverhalt

Daniela Zabel (Z) trennte sich Anfang 2011 von ihrem bisherigen Lebensgefährten Thomas Bonde (B), worüber dieser traurig und wütend war. Am 02.02.2011 suchte B spätabends die Straße auf, in der Z wohnte, sah deren an der Hauswand abgestelltes Fahrrad und ließ die Luft aus dessen Hinterreifen.

Am Straßenrand war das Auto der Z abgestellt; B beklebte dessen linke Seitentür mit mehreren Aufklebern und besprühte sie aus einer mitgebrachten Farbdose mit „TOM“. Die Dachantenne des Autos schraubte er ab und warf sie in hohem Bogen in den Garten eines Nachbarhauses.

Auf dem Weg zu seinem eigenen Auto machte er seinem Frust weiter mit der Spraydose Luft und besprühte eine Tür eines Eisenbahnwaggons und einen von der Besatzung vor einem Club abgestellten, gerade unbesetzten Polizeistreifenwagen. Die Entfernung der Sprühfarbe und des Aufklebers nahm später jeweils mehrere Stunden spezieller Reinigungstechnik in Anspruch, gelang aber rückstandsfrei.

Als B mit seinem Auto nach Hause fuhr, wurde er aufgrund zu hoher Geschwindigkeit „geblitzt“, was er aber gelassen hinnahm, da er an der Hinterseite des Innen spiegels mehrere Reflektoren angebracht hatte, die, wie beabsichtigt, beim Auftreffen des Blitzlichts dieses reflektierten, so dass der betreffende Bildausschnitt auf dem Lichtbild im Bereich des Fahrzeugführers überbelichtet war und eine Fahreridentifizierung dadurch unmöglich wurde.

Zu Hause angekommen schickte B der Z, die über ein Faxgerät verfügte, dutzende Seiten wahllos herausgesuchter Werbetexte, um sie zu ärgern.

Am nächsten Morgen schließlich starteten B und weitere (unbekannt gebliebene) Personen, eine spezielle Software, um die von Z betriebene, renommierte, kommerzielle Homepage zu beeinträchtigen. Diese Software bewirkte zwei Stunden lang den

massenhaften Zugriff in winzigen zeitlichen Abständen auf die Internet-Seite der Z, so dass es für interessierte Kunden zu erheblich verzögertem Aufbau ihrer Seite (bis 10 Minuten) kam. Neben der Negativpublicity entstand der Z ein materieller Schaden von mehreren Tausend Euro.

Strafbarkeit der Beteiligten nach dem StGB?

Lösungshinweise

1. Teil: Das Geschehen in der Straße der Z

Strafbarkeit des B¹

1. Abschnitt: Das Fahrrad der Z²

A. § 303 I StGB³

B könnte sich wegen Sachbeschädigung strafbar gemacht haben, indem er die Luft aus dem Hinterreifen des Fahrrads der Z heraus ließ.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

Bei dem Fahrrad der Z handelte es sich um eine für B fremde Sache.

Diese müsste B beschädigt oder zerstört haben.

Beschädigen ist die unmittelbare Einwirkung auf die Sache, welche die körperliche Unversehrtheit (Substanz) nicht unerheblich verletzt oder die bestimmungsgemäße Brauchbarkeit nicht nur unwesentlich beeinträchtigt.⁴

Zerstören ist die Vernichtung der Substanz oder eine so wesentliche Beschädigung, dass die Sache für ihren Zweck völlig unbrauchbar wird.⁵

Fraglich ist, ob das Herauslassen von Luft aus den ansonsten unversehrten Reifen eine für § 303 I StGB hinreichende Beeinträchtigung der Brauchbarkeit ist.⁶

¹ Eine Strafbarkeit der Z scheidet evident aus.

² Nach BayObLG NJW 1987, 3271 = NStZ 1988, 275 (Anm. Behm NStZ 1988, 275; Geerds JR 1988, 218); vgl. auch OLG Düsseldorf NJW 1957, 1246; BGHSt 13, 207 = NJW 1959, 1547 (Anm. Hemmer-BGH-Classics Strafrecht, 2003, Nr. 85).

³ Didaktisch zu § 303 StGB Eisele, BT II, 3. Aufl. 2015, Rn. 453 ff.; Krey/Hellmann/Heinrich, BT 2, 17. Aufl. 2015, Rn. 346 ff.; Satzger Jura 2006, 428; Waszczyński JA 2015, 259.

⁴ Eisele, BT II, 3. Aufl. 2015, Rn. 459; Fischer, StGB, 63. Aufl. 2016, § 303 Rn. 6 f; ausf. Hoyer, in: SK-StGB, 127. Lfg. 2011, § 303 Rn. 6 ff.

⁵ Eisele, BT II, 3. Aufl. 2015, Rn. 467; Fischer, StGB, 63. Aufl. 2016, § 303 Rn. 14; ausf. Hoyer, in: SK-StGB, 127. Lfg. 2011, § 303 Rn. 6 ff.

⁶ Hierzu vgl. Eisele BT II, 3. Aufl. 2015, Rn. 462; aus der Rspr. vgl. BGHSt 13, 207 = NJW 1959, 1547 (Anm. Hemmer-Classics, 2003, Nr. 85); BayObLG NJW 1987, 3271.

Das RG legte den Begriff der Beschädigung einer Sache i. S. d. § 303 I StGB ursprünglich eng aus und verstand darunter nur eine solche (körperliche) Einwirkung auf die Sache, die sie in ihrer „Substanz“ berührt und ihre Unversehrtheit aufhebt.⁷ Später ließ das RG es genügen, dass auch ohne stoffliche Änderung der Sache selbst eine „belangreiche“ Veränderung ihrer äußeren Erscheinung und Form eintritt, z. B. durch Verschmutzung. Bei zusammengesetzten Sachen fand es das Wesen der Sachbeschädigung vor allem in der Minderung der Gebrauchsfähigkeit der Sache zu dem bestimmungsmäßigen Zweck. Diesem Gedanken gab es schließlich allgemein Raum.

In die Sachbeschädigung wird danach ausdrücklich der Fall einbezogen, dass jemand eine fremde Sache unbrauchbar macht. Hiervon ausgehend kommt es bei der zu entscheidenden Frage nicht darauf an, ob das Ablassen der Luft den einzelnen Reifen stofflich verändert oder gebrauchsunfähig macht. Ausschlaggebend ist vielmehr, ob dann das Fahrzeug, eine zusammengesetzte Sache, noch bestimmungsgemäß verwendet werden kann. Das ist zu verneinen.

Tatfrage ist, ob durch das Ablassen der Luft aus der Bereifung eine so erhebliche Gebrauchsbeeinträchtigung des Fahrzeugs eintritt, dass diese nach § 303 I StGB tatbestandsmäßig ist. Es mögen Fälle denkbar sein, in denen das selbst dann nicht zutrifft, wenn der Täter die Luft aus allen Reifen entweichen lässt, z. B. wenn dies unmittelbar an einer Tankstelle geschieht, die die Reifen für den Besitzer mühelos und kostenfrei wieder aufpumpt. Andererseits kann u. U. schon das Ablassen der Luft aus einem einzigen Reifen unter § 303 I StGB fallen, sofern das Wiederauffüllen Aufwand an Zeit und Mühe verursacht, z. B. bei Nacht, an entlegenen Orten oder wenn der Fahrer kein Ersatzrad oder eine Luftpumpe bei sich führt. Wenn jemand die Luft aus den Reifen eines Fahrrades ablässt, wird hierdurch – abgesehen von dem hier nicht in Betracht kommenden Ausnahmefall, dass der Eigentümer oder sonst Berechtigte das Fahrrad nicht zum Zwecke der jederzeitigen Verwendung in Besitz hat – die Eignung des Fahrrades zum bestimmungsgemäßen Gebrauch aufgehoben.⁸

Dass die durch das Ablassen der Luft beseitigte Gebrauchsfähigkeit durch erneutes Aufpumpen des Reifens wiederhergestellt werden kann, vermag hieran nichts zu ändern; denn hierin liegt nur eine nachträgliche Schadensbeseitigung, und die Möglichkeit einer solchen steht dem Vorliegen einer Sachbeschädigung nicht entgegen.⁹ In einem Eingriff, der ohne Veränderung der Sachsubstanz (lediglich) die Gebrauchsfähigkeit der Sache beeinträchtigt, kann allerdings dann keine Sachbeschädigung erblickt werden, wenn der Eingriff nur geringfügig ist, d. h., wenn die Gebrauchsfähigkeit ohne nennenswerten Aufwand an Zeit, Arbeit oder Kosten wiederhergestellt werden kann.

Zuzugeben ist, dass das Ablassen der Luft aus einem Reifen eines Fahrrades zumindest in aller Regel dann nicht als Sachbeschädigung angesehen werden könnte, wenn sich an dem Fahrrad eine (funktionsfähige) Luftpumpe befindet; denn das Wiederaufpumpen eines Fahrradreifens erfordert im allgemeinen einen wesentlich geringeren Aufwand an Zeit und Mühe als ein Radwechsel an einem Kraftwagen. Ob das Ablassen der Luft aus nur einem Reifen eines Kraftfahrzeugs regelmäßig dann

⁷ S. (auch zum Folgenden m. w. N.) BGHSt 13, 207 (207).

⁸ So (auch zum Folgenden und m. w. N.) BayObLG NJW 1987, 3271 (3271 f.).

⁹ Vgl. auch Satzger Jura 2006, 428 (431).

keine Sachbeschädigung ist, wenn dem Fahrer ein Reserverad zur Verfügung steht, kann hier dahinstehen. Richtigerweise ist vielmehr die Erheblichkeitsschwelle wesentlich tiefer anzusetzen und ein die Aufhebung der Gebrauchsfähigkeit einer Sache bewirkender äußerer Eingriff nur dann als unerheblich und deshalb nicht als Sachbeschädigung anzusehen, wenn die zur Wiederherstellung der Gebrauchsfähigkeit erforderliche Tätigkeit – wie etwa beim Zurückstellen eines verstellten Rückspiegels eines Kraftfahrzeugs – so geringfügig ist, dass sie weder einen Zeitaufwand noch eine körperliche Anstrengung erfordert, die als solche empfunden werden. Diese Voraussetzungen sind beim Ablassen der Luft aus einem Fahrradreifen nicht gegeben. Denn das Wiederaufpumpen eines solchen Reifens erfordert (ebenso wie ein Radwechsel an einem Kraftwagen) einen nicht ganz unerheblichen Zeitaufwand und darüber hinaus während der Dauer der Tätigkeit eine Anwendung körperlicher Kraft, die normalerweise durchaus als körperliche Anstrengung und Mühe empfunden wird.

Im vorliegenden Sachverhalt ist weder ersichtlich noch lebensnah zu ergänzen, dass sich direkt am Fahrrad auch eine Pumpe befindet.¹⁰ Zwar wird Z eine solche besitzen, diese jedoch nicht immer mit sich führen; auch sind Mühe und Zeitaufwand des Aufpumpens nicht völlig zu vernachlässigen. Es handelt sich auch nicht um eine bloße Sachentziehung¹¹: B verhinderte nicht lediglich den Zugang der Z zu ihrem Fahrrad.

B beschädigte mithin das Fahrrad bzw. den Reifen.¹²

2. Subjektiver Tatbestand

B handelte auch vorsätzlich i. S. d. § 15 StGB.

Falls er glaubte, sein Handeln sei keine Sachbeschädigung, so befand er sich nicht in einem Irrtum nach § 16 StGB¹³, sondern in einem unbeachtlichen sog. Subsumtionsirrtum.¹⁴

II. Rechtswidrigkeit und Schuld

B handelte rechtswidrig.

Er handelte auch schuldhaft.

Insbesondere befand er sich nicht in einem Verbotsirrtum nach § 17 StGB¹⁵: Selbst wenn er sein Handeln fehlerhaft nicht unter die Sachbeschädigung subsumierte, hatte

¹⁰ Vgl. BGHSt 13, 207 (208 f.); BayObLG NJW 1987, 3271 (3272).

¹¹ So aber Joecks, StGB, 11. Aufl. 2014, § 303 Rn. 9 f.

¹² A. A. vertretbar.

¹³ Didaktisch zu § 16 StGB B. Heinrich, AT, 4. Aufl. 2014, Rn. 1073 ff.; Krey/Esser, AT, 5. Aufl. 2012, Rn. 413 ff.; Backmann JuS 1972, 196, 326, 452 und 649, JuS 1973, 30 und 299, JuS 1974, 40; Warda Jura 1979, 1, 71, 113 und 286; Hettinger JuS 1988, L71, JuS 1989, L17 und L41; JuS 1990, L73; JuS 1991, L9, L25, L33 und L49, JuS 1992, L65, L73 und L81; Geerds Jura 1990, 421; Koriath Jura 1996, 113; Rath Jura 1998, 539; Rönnau/Faust/Fehling JuS 2004, 667; Exner ZJS 2009, 516; Knobloch JuS 2010, 864; Sternberg-Lieben/Sternberg-Lieben JuS 2012, 289.

¹⁴ Hierzu vgl. Kindhäuser, LPK, 6. Aufl. 2015, § 16 Rn. 14 f.

¹⁵ Didaktisch zu § 17 StGB B. Heinrich, AT, 4. Aufl. 2014, Rn. 546 ff. und 1114 ff.; Krey/Esser, AT, 5. Aufl. 2012, Rn. 714 ff.; Backmann JuS 1972, 196, 326, 452 und 649, JuS 1973, 30 und 299,

er doch die Einsicht Unrecht zu tun (so der Wortlaut des § 17 S. 1 StGB), wofür keine Vorstellung einer Strafbarkeit erforderlich ist.¹⁶

III. Ergebnis

B hat sich wegen Sachbeschädigung strafbar gemacht, indem er die Luft aus dem Hinterreifen des Fahrrads der Z herausließ.

Zum Strafantragserfordernis s. § 303c StGB.

B. § 303 II StGB

Eine über die Beschädigung i. S. d. § 303 I StGB hinausreichende und somit noch nicht erfasste Beeinträchtigung des Erscheinungsbilds der Sache liegt nicht vor, insofern wird § 303 II StGB hier von § 303 I StGB verdrängt.¹⁷

C. § 240 I, II StGB¹⁸

Eine Nötigung der Z durch B dadurch, dass Z infolge der von B begangenen Sachbeschädigung ihr Fahrrad erst dann in Betrieb nehmen konnte, wenn sie dieses vorher durch Aufpumpen des Reifens wieder betriebsfähig gemacht hatte, liegt nicht vor¹⁹: Ein über die bloße Sachbeschädigung und den dadurch bereiteten Ärger hinausreichender Nötigungszweck des B ist nicht ersichtlich.

2. Abschnitt: Das Auto der Z (linke Tür)²⁰

A. § 303 I StGB

B könnte sich wegen Sachbeschädigung strafbar gemacht haben, indem er die linke Tür des Autos der Z mit einem Aufkleber versah und mit Farbe besprühte.

JuS 1974, 40; Bergmann JuS 1990, L17; Otto Jura 1990, 645; Neumann JuS 1993, 793; Lesch JA 1996, 346, 504 und 607; Bachmann JA 2009, 510.

¹⁶ H. M., Fischer, StGB, 63. Aufl. 2016, § 17 Rn. 3; Rudolphi, in: SK-StGB, 37. Lfg., 7. Aufl. 2002, § 17 Rn. 3 jeweils m. w. N. (auch zur sehr umfangreichen Rspr.).

¹⁷ Vgl. Weidemann, in: BeckOK-StGB, Stand 01.12.2015, § 303 Rn. 33.

¹⁸ Didaktisch zu § 240 StGB Eisele, BT I, 3. Aufl. 2014, Rn. 450 ff.; Krey/Hellmann/Heinrich, BT I, 16. Aufl. 2015, Rn. 368 ff.; Geppert Jura 2006, 31; Sinn JuS 2009, 577.

¹⁹ Vgl. auch BayObLG NJW 1987, 3271 (3272).

²⁰ Angelehnt an die Rspr. zu sog. Graffiti, vgl. Eisele, BT II, 3. Aufl. 2015, Rn. 463 ff.; Fischer, StGB, 63. Aufl. 2016, § 303 Rn. 17 ff.; Hoyer, in: SK-StGB, 127. Lfg. 2011, § 303 Rn. 15 f.; Gössel JR 1980, 184; Behm StV 1999, 567; Scheffler NSTZ 2001, 290 jeweils m. w. N. (auch zur sehr umfangreichen Rspr.).

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

Fraglich ist, ob das Bekleben bzw. Besprühen eine Beschädigung darstellt.

Zwar ließen sich der Aufkleber und die Farbe später rückstandslos entfernen, so dass keine Substanzverletzung eingetreten ist; auch beeinträchtigten Aufkleber und Farbe die Funktionsfähigkeit des Autos nicht (aus dem Sachverhalt ist nicht ersichtlich, dass eine Scheibe o. ä. beklebt wurde). Allerdings konnten Aufkleber und Farbe nur mit erheblicher Mühe entfernt werden, so dass hieraus ein Beschädigen abzuleiten sein könnte.²¹

Nach einer Auffassung genügt hierfür bereits jede Zustandsveränderung, die den Interessen des Eigentümers zuwiderläuft.²² Hiernach läge eine Beschädigung vor.

Nach (schon vor der Neufassung des § 303 StGB, erst recht danach) herrschender Rspr.²³ und Lehre²⁴ scheidet eine Sachbeschädigung in diesen Fällen aber aus, es sei denn der aufgebrauchte Stoff geht mit dem Untergrund eine, dann substanzverändernde, Verbindung ein.²⁵ Hiernach wären das Anbringen des Aufklebers und das Besprühen mit der Farbe vorliegend tatbestandslos gewesen.

Zwar bedeuten derartige Einwirkungen für den Eigentümer durchaus zeitliche und finanzielle Mühen, die er zivilrechtlich geltend machen kann. Mit dem Wortlaut und der anerkannten Definition der Tathandlungen des § 303 I StGB lässt sich eine derart weite Auslegung aber kaum mehr vereinbaren (vgl. auch Art. 103 II GG, § 1 StGB). Hinzu kommt seit Schaffung des § 303 II StGB, dass das Bedürfnis einer extensiven Handhabung (v. a. in Graffiti-Fällen) entfallen ist. Denkbar ist sogar, eine Sperrwirkung des § 303 II StGB als *lex specialis* anzunehmen.²⁶

Ein Beschädigen oder Zerstören liegt nicht vor.²⁷

2. Zwischenergebnis

B erfüllte den Tatbestand des § 303 I StGB nicht.

II. Ergebnis

Eine Strafbarkeit nach § 303 I StGB scheidet aus.

²¹ V. a. bzgl. Graffiti diskutiert, s. obige Nachweise zum 2005 neugefassten § 303 II StGB s. Eissenschmid NJW 2005, 3033; Thoss StV 2006, 160; Wüstenhagen/Pfab StraFo 2006, 190; Schnurr StraFo 2007, 318; Schuhr JA 2009, 169.

²² Z. B. Momsen JR 2000, 172 (174 f.).

²³ Etwa BGHSt 29, 129 (133 f.); vgl. schon RGSt 43, 204.

²⁴ Vgl. nur Eisele, BT II, 3. Aufl. 2015, Rn. 466 m. w. N.

²⁵ Vgl. OLG Düsseldorf NJW 1999, 1199.

²⁶ So Hoyer, in: SK-StGB, 127. Lfg. 2011, § 303 Rn. 16, 26.

²⁷ A. A. vertretbar.

B. § 303 II StGB

B könnte sich aber gem. § 303 II StGB strafbar gemacht haben, indem er die linke Tür des Autos der Z mit einem Aufkleber versehen und mit Farbe besprühte.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

B müsste das Erscheinungsbild der Autotür nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend verändert haben.

Veränderung des Erscheinungsbilds ist jede mit den Augen wahrnehmbare Manipulation²⁸, also auch Aufkleber und das Aufbringen von Farbe.

„Nicht nur vorübergehend“ bedeutet nicht innerhalb von kurzer Zeit von selbst vergehend; diese Schwelle dient nach dem Willen des Gesetzgebers lediglich dem Ausschluss loser Verbindungen.²⁹

„Nicht nur unerheblich“ bezieht sich auf die eigentliche Veränderung des Erscheinungsbilds. Hier wird man insbesondere die Größe des betroffenen Bereichs³⁰ und den vorherigen Zustand der Sache³¹ (z. B. bereits vorhandene ältere Graffiti; vgl. auch die Problematik der Reverse Graffiti³²).

Hinzu kommt freilich eine weitere Einschränkung: Zustandsveränderungen, die sich ohne nennenswerten Zeit-, Arbeits- und Kostenaufwand beseitigen lassen, sollen als unerheblich einzustufen sein.³³

Am Aufwand zum Entfernen von Aufklebern und Farbe zeigt sich, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

B handelte ohne Einverständnis des Eigentümers, daher unbefugt.³⁴

2. Subjektiver Tatbestand

B handelte vorsätzlich.

²⁸ Vgl. Fischer, StGB, 63. Aufl. 2016, § 303 Rn. 18, 18a; Hoyer, in: SK-StGB, 127. Lfg. 2011, § 303 Rn. 20; aus der Rspr. vgl. OLG Hamm 1 Ss 127/09; KG (4) 161 Ss 249/12 (311/12).

²⁹ Zsf. Fischer, StGB, 63. Aufl. 2016, § 303 Rn. 19; aus der Rspr. vgl. OLG Jena NJW 2008, 776 (Anm. LL 2008, 389).

³⁰ Zu ganz unauffälligen Veränderungen vgl. Joecks, StGB, 11. Aufl. 2014, § 303 Rn. 19; aus der Rspr. vgl. OLG Hamm 1 Ss 127/09; KG (4) 161 Ss 249/12 (311/12).

³¹ Vgl. Kindhäuser, LPK, 6. Aufl. 2015, § 303 Rn. 16; aus der Rspr. vgl. OLG Hamm 1 Ss 127/09; KG (4) 161 Ss 249/12 (311/12); AG Berlin-Tiergarten NJW 2013, 801 = NStZ 2013, 45 = StV 2013, 34; OLG Hamm StV 2014, 693.

³² Hierzu Raschke Jura 2013, 87.

³³ Vgl. nur Stree/Hecker, in: Sch/Sch, 29. Aufl. 2014, § 303 Rn. 18.

³⁴ Zum Merkmal unbefugt in § 303 II StGB Eisele, BT II, 3. Aufl. 2015, Rn. 473; Fischer, StGB, 63. Aufl. 2016, § 303 Rn. 20; Hoyer, in: SK-StGB, 127. Lfg. 2011, § 303 Rn. 24 f.

II. Rechtswidrigkeit und Schuld

B handelte rechtswidrig und schuldhaft.

Insbesondere wirkt die Kunstfreiheit des Art. 5 III GG nicht rechtfertigend³⁵: Die Eigentumsfreiheit der Z (Art. 14 GG, § 903 BGB) wirkt als immanente Schranke der Kunstfreiheit des B.

III. Ergebnis

B hat sich gem. § 303 II StGB strafbar gemacht, indem er die linke Tür des Autos der Z mit einem Aufkleber versehen und mit Farbe besprühte.

Zum Strafantragserfordernis s. § 303c StGB.

3. Abschnitt: Das Auto der Z (Dachantenne)

A. § 303 I StGB bzgl. Antenne

B könnte sich wegen Sachbeschädigung strafbar gemacht haben, indem er die Dachantenne des Autos der Z abschraubte und sie in hohem Bogen in den Garten eines Nachbarhauses warf.

Fraglich ist, ob das Wegwerfen eine bloße (straflose) Sachentziehung darstellt oder als Tathandlung i. S. d. § 303 I StGB anzusehen ist.

Unstreitig³⁶ ist die bloße Besitzentziehung keine Sachbeschädigung³⁷. Zwar ist jede Sachentziehung für den Eigentümer die wohl stärkste Beeinträchtigung der Brauchbarkeit. Wenn aber die Sache selbst unverändert ist und lediglich der Zugang zu dieser vereitelt wird, so lässt sich dies nicht als Einwirkung auf die Sache begreifen (anders als beim Herauslassen von Luft aus einem Reifen), sondern nur auf das Herrschaftsverhältnis.

Anders mag dies erst dann sein, wenn die Sache aufgrund der neuen Ortslage Schaden nimmt³⁸, wofür im Sachverhalt aber keine Anhaltspunkte vorhanden sind.

Auch wird man nicht sagen können, dass eine zusammengesetzte Sache (Auto und Antenne) beschädigt worden ist, auch nicht im Hinblick auf das nicht mehr mögliche Hören eines Radioprogramms.

Eine Beschädigung liegt nicht vor.³⁹

³⁵ Hierzu s. Eisele, BT II, 3. Aufl. 2015, Rn. 480; Fischer, StGB, 63. Aufl. 2016, § 303 Rn. 20 m. w. N. (auch zur sehr umfangreichen Rspr.).

³⁶ Vgl. nur Fischer, StGB, 63. Aufl. 2016, § 303 Rn. 12; Hoyer, in: SK-StGB, 127. Lfg. 2011, § 303 Rn. 8; Joecks, StGB, 11. Aufl. 2014, § 303 Rn. 9 f.

³⁷ Gleiches gilt nach h. M. für den bestimmungsgemäßen Verbrauch (z. B. Verzehr von Lebensmitteln), vgl. Fischer, StGB, 63. Aufl. 2016, § 303 Rn. 12a.

³⁸ Vgl. nur Fischer, StGB, 63. Aufl. 2016, § 303 Rn. 12; Hoyer, in: SK-StGB, 127. Lfg. 2011, § 303 Rn. 8.

³⁹ A. A. vertretbar.

B hat sich nicht wegen Sachbeschädigung strafbar gemacht, indem er die Dachantenne des Autos des Z abschraubte und sie in hohen Bogen in den Garten eines Nachbarhauses warf.

B. §§ 303 I, III, 22, 23⁴⁰ StGB bzgl. Antenne

Auch eine versuchte Sachbeschädigung scheidet aus: Für einen (Eventual-)Vorsatz des B, dass die Antenne Schaden nehmen sollte, fehlen die Anhaltspunkte.⁴¹

C. § 303 I, II StGB bzgl. Nachbargrundstück

Insofern mangelt es an einer ersichtlichen Beschädigung des Grundstücks, zumal es sich bei der Antenne um ein eher kleines Objekt handelte.

Im Hinblick auf § 303 II StGB ist jedenfalls die Erheblichkeitsschwelle nicht überschritten.

D. § 242 I StGB⁴²

Das Abschrauben und Wegwerfen erfüllte mangels Absicht rechtswidriger Zueignung⁴³ den Tatbestand des Diebstahls nicht.

2. Teil: Der Weg zum Auto

1. Abschnitt: Die Tür des Eisenbahnwaggons⁴⁴

A. § 303 I, II StGB

B könnte sich wegen Sachbeschädigung strafbar gemacht haben, indem er eine Tür eines Eisenbahnwaggons mit Farbe besprühte.

Es ist jedoch wiederum davon auszugehen, dass sich die Farbe rückstandsfrei entfernen ließ, so dass § 303 I StGB ausscheidet, s. o.⁴⁵

Es ist aber § 303 II StGB erfüllt, vgl. oben.

⁴⁰ Didaktisch zum Versuch B. Heinrich, AT, 4. Aufl. 2014, Rn. 631 ff.; Krey/Esser, AT, 5. Aufl. 2012, Rn. 1192 ff.; Roxin JuS 1979, 1; Kühl JuS 1979, 718 und 874, JuS 1980, 120, 273, 506, 650 und 811, JuS 1981, 193, JuS 1982, 110 und 189; Rath JuS 1998, 1006 und 1106, JuS 1999, 32 und 140; Fahl/Scheuermann-Kettner JA 1999, 124; Putzke JuS 2009, 894, 985 und 1083; Rönnau JuS 2013, 879; Krack JA 2015, 905.

⁴¹ A. A. vertretbar.

⁴² Didaktisch zu § 242 StGB Eisele, BT II, 3. Aufl. 2015, Rn. 8 ff.; Krey/Hellmann/Heinrich, BT 2, 17. Aufl. 2015, Rn. 1 ff.; Samson JA 1980, 285; Sonnen JA 1984, 569; Heubel JuS 1984, 445; Gropp JuS 1999, 1041; Jäger JuS 2000, 651; Schramm JuS 2008, 678 und 773; Zopfs ZJS 2009, 506 und 649.

⁴³ Vgl. nur Eisele, BT II, 3. Aufl. 2015, Rn. 83; Fischer, StGB, 63. Aufl. 2016, § 242 Rn. 35; m. w. N. (auch zur sehr umfangreichen Rspr.).

⁴⁴ Nach KG NSTZ-RR 2009, 310 = StV 2009, 649 (Anm. Jahn JuS 2009, 958).

⁴⁵ A. A. vertretbar.

B. § 304 I, II StGB⁴⁶

Mangels Beschädigen oder Zerstören scheidet auch § 304 I StGB aus.

Es kommt aber § 304 II StGB⁴⁷ in Betracht.

Ein taugliches Tatobjekt liegt in Gestalt des Eisenbahnwaggon⁴⁸ vor.

Die Veränderung des Erscheinungsbildes liegt vor, vgl. o.

Erforderlich ist aber vor dem Hintergrund des Schutzzwecks des § 304 StGB (öffentliches Interesse an der Erhaltung der genannten Gegenstände⁴⁹), dass gerade die besondere Zweckbestimmung der Sache, um derentwillen sie geschützt ist, beeinträchtigt wird.⁵⁰ Zweifelhaft ist das Vorliegen dieser Voraussetzung v. a. bei rein unästhetischen Graffiti.⁵¹

Diese Frage ist zwar gesetzlich nicht ausdrücklich geregelt und auch im Gesetzgebungsverfahren unerörtert geblieben.⁵² Eine von § 304 I StGB abweichende Auslegung des Tatbestandsmerkmals der Veränderung des Erscheinungsbildes wäre allerdings systemwidrig. Denn gerade die Beeinträchtigung des öffentlichen Nutzungsinteresses hat den in § 304 StGB über die einfache Sachbeschädigung des § 303 StGB hinausgehenden Unrechtsgehalt und damit auch den höheren Strafraum zur Folge. Eine allein am Wortlaut haftende weite Auslegung von § 304 II StGB würde zu dem widersprüchlichen Ergebnis führen, dass für die eingriffintensivere Beschädigung nach § 304 I StGB das einschränkende Merkmal der Beeinträchtigung der öffentlichen Nutzungsfunktion verlangt würde, für die vergleichsweise geringfügigere Einwirkung auf das Tatobjekt durch die Veränderung des Erscheinungsbildes nach § 304 II StGB jedoch nicht.

Ob die Besprühungen geeignet waren, die öffentliche Nutzungsfunktion zu beeinträchtigen, ist nicht ersichtlich. Der Sachverhalt enthält keine Ausführungen dazu, ob der Waggon, bei dem es sich um einen dem öffentlichen Nutzen dienenden Gegenstand handelt, infolge des Besprühens tatsächlich zumindest vorübergehend nicht weiterhin zur Personenbeförderung eingesetzt werden konnte, denn im Sachverhalt finden sich keine näheren Angaben zu den besprühten Flächen. Es ist daher nicht anzunehmen, dass neben den Wandflächen auch Fenster und Türen oder die Fahrerkabine derart übersprüht worden sind, dass der Wagen zum Publikumstransport nicht mehr geeignet war.

Der Tatbestand des § 304 II StGB liegt mithin nicht vor.⁵³

⁴⁶ Didaktisch zu § 304 StGB Eisele, BT II, 3. Aufl. 2015, Rn. 481 ff.; Krey/Hellmann/Heinrich, BT 2, 17. Aufl. 2015, Rn. 375 ff.

⁴⁷ Zu § 304 II StGB Fischer, StGB, 63. Aufl. 2016, § 304 Rn. 13a; Kudlich GA 2006, 38.

⁴⁸ Vgl. RGSt 34, 1 (1 f.); KG NStZ-RR 2009, 310.

⁴⁹ Eisele, BT II, 3. Aufl. 2015, Rn. 481; Fischer, StGB, 63. Aufl. 2016, § 304 Rn. 2; aus der Rspr. vgl. OLG Celle NJW 1974, 1291; BVerfG 2 BvL 5/09.

⁵⁰ H. M., Fischer, StGB, 63. Aufl. 2016, § 304 Rn. 13; aus der Rspr. vgl. RGSt 7, 190; RGSt 9, 219; RGSt 43, 31; RGSt 65, 133; RGSt 66, 205; OLG Hamm NStZ 1982, 31; OLG Düsseldorf 2 Ss 252/95–73/95 III; BayObLG StV 1999, 543 (Anm. LL 1999, 796); KG NStZ 2007, 223.

⁵¹ Hierzu Eisele, BT II, 3. Aufl. 2015, Rn. 487; Schuhr JA 2009, 169; aus der Rspr. vgl. BayObLG StV 1999, 543 (Anm. LL 1999, 796); KG NStZ 2007, 223; OLG Jena NJW 2008, 776 (Anm. LL 2008, 389); KG NStZ-RR 2009, 310 = StV 2009, 649 (Anm. Jahn JuS 2009, 958); OLG Hamburg NStZ 2015, 37 = NStZ-RR 2014, 81 (Anm. Jäger JA 2014, 549; Satzger JK 2014 StGB § 304/1).

⁵² Zum Folgenden m. w. N. KG NStZ-RR 2009, 310 (311).

⁵³ A. A. vertretbar, vgl. auch OLG Hamburg NStZ 2015, 37.



<http://www.springer.com/978-3-662-49816-3>

Wiederholungs- und Vertiefungskurs Strafrecht

Besonderer Teil – Vermögensdelikte

Bock, D.

2016, IX, 461 S., Softcover

ISBN: 978-3-662-49816-3